

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7
1014 Wien

LAD-VD-9630/22

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
11.195/16-III/4/86	Dr. Grüninger	2152	18.November 1986

Betreff

Hubschrauber-Rettungsdienst, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF
Z! 71 GE/9 86

Datum: 20. NOV. 1986

Verteilt: 21. NOV. 1986 FliegerDr. Hlavac

Die NÖ Landesregierung beeht sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Die Erläuterungen enthalten allerdings keine Unterlagen über die Kosten des jetzt auslaufenden Modellversuches. Es läßt sich daher nicht feststellen, welche finanziellen Belastungen den einzelnen Gebietskörperschaften tatsächlich erwachsen sind, sodaß Kostenvergleiche nicht angestellt werden können.

Das in Niederösterreich bestehende System des Betriebes von Rettungshubschraubern mit zwei Standorten in Krems und Wr. Neustadt hat sich bislang gut bewährt. Um beurteilen zu können,

- 2 -

welches der beiden Systeme wirtschaftlicher ist, wären die in Salzburg erarbeiteten Daten für Kostenvergleiche sehr wertvoll.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9630 / 22

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

